

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren

10/1987/P

17.12.1987

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Ortsvereins G,
vertreten durch den Vorsitzenden, O aus G

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

B aus G

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 17.12.1987 in Bonn unter Mitwirkung
von

Inge Donnepp, Vorsitzende,
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Der Antragsgegner und Berufungsantragsteller hatte gegen eine Entscheidung den SPD-Unterbezirks V, die am 7. Mai 1987 zugestellt worden war, verspätet Berufung zur Bezirksschiedskommission H-S I eingelegt. Die Bezirksschiedskommission gewährte aber

trotz dieser Verspätung zu Recht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und berief sich zutreffender Weise dabei mangels einer Regelung in der Schiedsordnung der SPD auf den allgemeinen Charakter dieses Rechtsinstituts in allen Verfahrensordnungen. Der Antragsgegner und Berufungsantragsteller hat dann allerdings die weitere Frist zur Berufungsbegründung wiederum schuldhaft nicht eingehalten. Dabei hat er diese Frist, die gemäß §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 30 Schiedsordnung am 4. Juni 1987 endete, bei weitem überschritten. Laut Eingangsstempel ging diese Berufungsbegründung erst am 10. Juni 1987 bei der Berufungsinstanz ein. Mit Recht hat die Vorinstanz festgestellt, daß selbst bei Berücksichtigung des Pfingstfestes vom 7. und 8. Juni 1987 und eines lokalen F-er Festes die am 3. Juni abgesandte Berufungsbegründung postalisch frühestens am 5. Juni 1987 hätte eingehen können. Auch das wäre aber zu spät gewesen, denn die Berufungsbegründungsfrist lief am 4. Juni 1987 ab. Der Antragsgegner hat weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht, daß ihm die Einhaltung dieser Frist ohne Verschulden nicht möglich war. Wenn er die Berufungsbegründung am 3. Juni 1987 mit einfachem Brief in S absendet, kann er nicht ohne weiteres damit rechnen, daß diese Postsendung rechtzeitig am 4. Juni 1987 in F bei der Geschäftsstelle der Bezirksschiedskommission H-S eingehen würde.

Völlig abwegig ist sein Vorbringen schon bei der Vorinstanz, daß sein Berufungsbegehren auf die „formale Ebene“ gehoben und nicht sachlich entschieden worden sei. Die in der Schiedsordnung der SPD enthaltenen Fristen sind nicht Ausfluß von Formalismus, sondern geschaffen, um die Dauer eines Verfahrens vor den Schiedskommissionen der SPD ordnungsgemäß, unparteiisch und ohne Verzögerung abhandeln zu können. Das Parteileben soll nicht durch unzulässig zeitlich ausgedehnte Verfahren geschädigt werden. Wo besondere Entschuldigungsgründe für ein Fristversäumnis vorliegen, kann das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie in der Entscheidung, der Vorinstanz hinsichtlich den Eingangs den Berufungsschreibens zu Recht geschehen, Hilfe gewähren. Wenn jedoch die Fristversäumnis eindeutig schuldhaft zustande gekommen ist, muß die Folge der Zurückweisung der Berufung unausweichlich bleiben.

Inge Donnepp